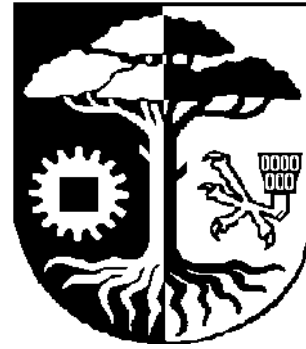


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



22. Jahrgang

19. November 2013

Nr.: 42

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) | 3 |
| 3. | Bekanntmachung eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 14.11.2013 | 3 |
| 4. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“ | 4 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 33 Brandenburgisches
Meldegesetz (BbgMeldeG)**

Die Stadt Ludwigsfelde als Meldebehörde ist gemäß § 33 BbgMeldeG berechtigt,

1. Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zweck der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Familienname, Vorname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wahlberechtigten zu erteilen.
2. im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden den Vertretern entsprechend des Volksabstimmungsgesetzes, Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen Auskünfte über Familienname, Vorname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten zu erteilen.
3. im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten zu erteilen.
4. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zu erteilen. Die Meldebehörde darf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
5. an Adressbuchverlage Auskunft über Familienname, Vorname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu erteilen.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach § 33 Abs. 1 - 5 BbgMeldeG zu widersprechen. Im Widerspruch ist anzugeben, welche der oben aufgeführten Datenübermittlung er nicht wünscht. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Ludwigsfelde
Bürgerservice
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

einzulegen.

Der Sperrvermerk gilt unbefristet beziehungsweise bis auf Widerruf für das Melderegister der Stadt Ludwigsfelde.

Ludwigsfelde, 18.11.2013

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)**

"Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung"

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, eingelegt werden.

Ludwigsfelde, 18.11.2013

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses
der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 14.11.2013**

Antrag auf Stundung der für den Ausbau der Rehstraße festgesetzten Forderungen aus dem Straßenbaubeitrag sowie dem Kostenersatz für die Herstellung der Grundstückszufahrt

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die Stundung der aus dem Straßenbaubeitrag in Höhe von 3.351,42 € und dem Kostenersatz für die Herstellung der Grundstückszufahrt in Höhe von 607,88 € für den grundhaften Ausbau der Rehstraße resultierenden Forderungen über einen Zeitraum von 24 Monaten bis zum 16.09.2015.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde in der derzeit geltenden Fassung zur Heilung etwaiger Form- und Verfahrensfehler gemäß § 214 Abs. 4 BauGB die erneute öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“ nach § 165 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde vom 19.11.2013 an. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 165 Abs. 8 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB. Der Inhalt der Satzung ist in groben Zügen zu umschreiben. Der Entwicklungsbereich (Anlage 1 zur Entwicklungssatzung im Maßstab 1:9.000) ist in Form eines Übersichtsplans (ohne Maßstab) mit zu veröffentlichen. Die Entwicklungssatzung mit Geltungsbereich im Maßstab 1:9.000 (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) liegen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde (im Sachgebiet Bauleitplanung und Liegenschaften, II. OG) während der Dienststunden aus. Die Satzung wird rückwirkend zum 10. September 2013 in Kraft gesetzt.

Ludwigsfelde, 08.11.2013

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“

Auf Grund des § 165 Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) - hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in öffentlicher Sitzung am 27.08.2013 die Satzung über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“ beschlossen.

Ziel der Entwicklung des Standortes „An der Eichspitze“ ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Industrie- und Gewerbeansiedlungen, um so einen erhöhten Bedarf an Arbeitsstätten zu decken. Das Gebiet soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Ludwigsfelde sowie der Region erstmalig entwickelt werden. Die Gründe, die die förmliche Festlegung des entwicklungsbedürftigen Bereichs rechtfertigen, sind in einer Begründung zur Satzung dargelegt.

Der Städtebauliche Entwicklungsbereich „An der Eichspitze“ liegt in der Gemarkung Genshagen, Flur 3, und hat eine Größe von etwa 130 ha. Er wird wie folgt begrenzt: Im Westen durch den Industriepark Ost und im Osten durch den Brandenburg Park Nord. Die direkte Abgrenzung bilden dabei die Trasse der Eisenbahnhauptstrecke Berlin - Halle/ Leipzig (Anhalter Bahn) bzw. die Trasse der Bundesstraße B 101. In Richtung Norden fungiert die neue Nordanbindung des Industrieparks, im Süden die Straße Am Birkengrund und die Alfred-Kühne-Straße bis zur Bundesautobahn A 10 als Abgrenzung.

Die Lage des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs geht aus dem folgenden Übersichtsplan hervor. Die genaue Abgrenzung des Entwicklungsbereichs ist im Lageplan i. d. F. vom 04.04.2013 (Maßstab 1 : 9.000) dargestellt, welcher Bestandteil der Entwicklungssatzung ist und im Rathaus der Stadt, Sachgebiet Bauleitplanung und Liegenschaften, einzusehen ist.



Übersichtsplan mit Stand von 28.08.2013 (ohne Maßstab), nicht Bestandteil der Entwicklungssatzung

Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen der Entwicklungssatzung ebenfalls anzuwenden.

Die vorliegende erneute Bekanntmachung erfolgt zur Behebung von etwaigen Form- und Verfahrensfehlern bei der ursprünglichen Bekanntmachung vom 10. September 2013 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“ wird rückwirkend zum 10. September 2013 in Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 215 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigsfelde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Genehmigungspflichten nach den §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit gemäß § 165 Abs. 8 Satz 3 BauGB besonders hingewiesen.

Die Entwicklungssatzung mit Lageplan (Anlage 1 zur Satzung) und Begründung (Anlage 2 zur Satzung) kann – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Dienstzeit beim Sachgebiet Bauleitplanung und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 (II. Obergeschoss), eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Die weitere Vorbereitung und die Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme werden nunmehr in Angriff genommen.

Ludwigsfelde, 08.11.2013

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister